

Merkblatt über die Festsetzung der einkommensabhängigen Elternbeiträge für Kinder von 0 bis 2 Jahre



Laut Kindertagesstättengesetz werden die Elternbeiträge für den Besuch der Kinderkrippe vom Jugendamt festgesetzt. Diese Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln. Die Satzung über den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Idar-Oberstein konkretisiert die Einkommensberechnung für diese Beiträge.

Bei Arbeitnehmern (Arbeitern, Angestellten, Beamten) wird der Nettoverdienst aus Verdienstabrechnungen der letzten 12 Monate herangezogen und ein Monatsdurchschnitt gebildet. Zu diesem Monatsdurchschnitt werden Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschuss, Entgeltersatzleistungen und Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung hinzugerechnet. Es wird die Werbungskostenpauschale gemäß Einkommenssteuergesetz (zur Zeit 1.230,00 € : 12 Monate = 102,50 €) oder die tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten laut letztem Steuerbescheid sowie der tatsächlich geleistete Unterhalt abgezogen.

Bei Selbständigen, Gewerbebetreibenden und Freiberuflern werden die Einkünfte aus der genannten Tätigkeit laut aktuellem Steuerbescheid herangezogen. Auf diesem Gewinn wird die Abschreibung laut Steuerbescheid addiert und ein Monatsdurchschnitt gebildet.

Der sich daraus ergebende Betrag ergibt das zu berücksichtigende Einkommen.

Der Elternbeitrag für den Besuch der Kinderkrippe wird mit Bescheid vom Jugendamt festgesetzt.

Wir bitten Sie deshalb Nachweise über Ihre Einkünfte vorzulegen, damit eine Überprüfung Ihres Einkommens und eine Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen kann. Wir hoffen, dass mit der Neufassung des Berechnungsmodus die Festsetzung der einkommensabhängigen Elternbeiträge im Bereich der Kinderkrippe für Sie transparenter und nachvollziehbar wird.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen und Verständnis.